

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Waren der Tarifstelle 22.09C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1977/1978)

»EG-Dok. S/881/77 (ACP 74)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen den AKP-Staaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem ihm beigefügten Protokoll Nr. 7 werden die Waren der Tarifstelle 22.09 C I (Rum, Arrak, Taffia) mit Ursprung in den AKP-Staaten bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten. Die Gemeinschaft setzt alljährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können; sie legt dabei die größten jährlichen Mengen zugrunde, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, zuzüglich einer jährlichen Zuwachsrate von 40 v. H. für den Markt des Vereinigten Königreichs und von 13 v. H. für die anderen Märkte der Gemeinschaft. Diesen Zuwachsraten liegt der voraussichtliche Bedarf für den Verbrauch in jedem Mitgliedstaat zugrunde.

Von dem Niveau ausgehend, das die Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, erreicht haben, ist das Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 auf 173 009 Hektoliter reinen Alkohol festzusetzen.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten stattfindet. Im vorliegenden Fall ist das Zollkontingent aufgrund der größten jährlichen Mengen, die in jedem Mitgliedstaat während der letzten drei Jahre eingeführt worden sind, und unter Berücksichtigung der obengenannten Zuwachsraten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Wegen der Besonderheit der betreffenden Waren und ihrer Empfindlichkeit auf den Märkten der Gemeinschaft ist ausnahmsweise ein Ausschöpfungs-System vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugewiesenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 173 009 Hektolitern reinen Alkohols zugelassen.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	(in Hektoliter reinem Alkohol)
Benelux	5 443
Dänemark	3 660
Bundesrepublik Deutschland	23 748
Frankreich	11 395
Irland	2 075
Italien	658
Vereinigtes Königreich	126 030.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, die mit Bescheinigungen über die Abfertigung zum freien Verkehr dem Zoll gestellt werden, festgestellt.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Zollkontingent angerechnet worden sind.
2. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.
3. Soweit erforderlich, können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

Artikel 5

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 177/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

FINANZBOGEN

1. Haushaltsposten: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113

3. Titel der Tarifmaßnahme: Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Waren der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1977/78)

4. Ziele des Vorhabens: Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung – Abkommen von Lomé –

5. Berechnungsmethode:

- Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: 22.09 C I
- Kontingentsmenge(n): 173 009 hl reiner Alkohol
- Kontingentszollsatz: zollfrei
- Zollsatz des GZT: 105 RE/hl

6. Einnahmeverlust: 14 000 000 bis 18 000 000 EUR, je nach Nutzung des Kontingents

Begründung

1. Das Abkommen zwischen den AKP-Staaten und der EWG und sein Protokoll Nr. 7 sehen vor, daß die Waren der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs (Rum, Arrak, Taffia), mit Ursprung in den AKP-Staaten, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollfreiheit genießen. Diese Vorzugsbehandlung ist jedoch auf die größte jährliche Menge zu begrenzen, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, zuzüglich einer jährlichen Zuwachsrate von 40 v. H. auf dem Markt des Vereinigten Königreichs und von 13 v. H. auf den anderen Märkten der Gemeinschaft.

Überdies sieht die im Protokoll des Rates (Tagung vom 13./15. Januar 1975) aufgenommene Erklärung die Aufteilung der jährlich festgesetzten Menge auf die Mitgliedstaaten in Form eines Gemeinschaftszollkontingents vor.

Das gegenwärtig für die betreffenden Waren zugunsten der AKP-Staaten eröffnete Kontingent läuft am 30. Juni 1977 aus. Deshalb ist, und zwar unter Berücksichtigung des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu dem genannten Abkommen (besonders von Surinam), ein solches Zollkontingent für einen neuen Zeitraum von 12 Monaten

– vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 – zu eröffnen.

2. Die Gemeinschaftseinfuhren der betreffenden Waren in den letzten drei Jahren beliefen sich auf:

	(in Hektoliter reinem Alkohol)		
	1974	1975	1976
Benelux	4 960	3 914	4 979
Dänemark	2 608	2 720	3 349
Deutschland	17 323	21 724	19 666
Frankreich	10 424	8 169	5 233
Irland	1 898	1 654	1 345
Italien	602	103	384
Vereinigtes Königreich	93 056	84 676 ¹⁾	85 474 ²⁾
EG	130 871	122 960	120 430
	(= bestes Jahr)		

Das Zollkontingent ist auf dieser Grundlage für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 auf 173 009 Hektoliter reinen Alkohol festzusetzen.

¹⁾ einschließlich 12 600 hl eingeführt aus den Bahamas.

²⁾ einschließlich 4 636 hl eingeführt aus den Bahamas.

3. Im vorliegenden Fall ist es angezeigt, ausnahmsweise das Zollkontingent nicht wie üblich in zwei Raten aufzuteilen, von denen eine die Reserve bildet. Es ist deshalb ein System zur Ausschöpfung des Kontingents vorzusehen, das auf einer Aufteilung in endgültigen Quoten auf die Mitgliedstaaten beruht.

Die Berechnung dieser Quoten stützt sich auf die von jedem Mitgliedstaat während der letzten drei Jahre eingeführten höchsten Jahresmenge, wobei jedoch die beiden unter Punkt 1 genannten unterschied-

lichen Zuwachsraten beachtet werden. Diese Berechnungsweise wurde bereits bei der Aufteilung des zur Zeit gültigen Zollkontingents zugrunde gelegt.

4. Die anliegende Tabelle zeigt im einzelnen die tatsächliche Ausnutzung des betreffenden Zollkontingents (Zeiträume 1975/76 und 1976/77).

5. Es wird vorgeschlagen, den oben beschriebenen Vorschlag einer Verordnung des Rates zu billigen.

Tarifstelle 22.09 C I – Rum, Arrak, Taffia mit Ursprung in den AKP-Staaten

Tatsächliche Ausnutzung der 1975/76 und 1976/77 eröffneten Zollkontingente

	EINFÜHREN			Kontingent eröffnet 2. Halbjahr 1975 und 1. Halbjahr 1976	Einführen 2. Halbjahr 1976	Kontingent eröffnet 2. Halbjahr und 1. Halbjahr 1977
	2. Halbjahr 1975	1. Halbjahr 1976	gesamt 2. Halbjahr 1975 und 1. Halbjahr 1976			
Bx	866	2 634	3 500	3 500	3 511	3 697 / 4 227
DK	954	929	1 943	2 900	1 063	2 700
D	10 023	11 053	21 076	26 000	7 763	16 620 / 24 643
F	3 900	2 100	6 000	6 000	3 330	12 051
IRL.	473	366	839	1 000	678	1 000
IT	185	22	207	600	—	550
UK	32 776	23 900	62 676	128 000	54 582	125 395
EG	55 177	41 064	96 241	168 000	70 927	162 013 / 171 166 ohne/einschließ- lich Surinam